

Ladeauftrag

Fuerst Transporte SP.Z.o.o. 6214990

Kurze Strasse 2
31832 Springe

DISPO

auftraege@fuersttransporte.com



Hellmann Worldwide Logistics Germany GmbH & Co. KG

Europastraße 1
31275 LehrtePhilipp Wilkening
Philipp.Wilkening@hellmann.com
+495132 8585225

Tour 20250116-205-0222

Recklinghausen DE → Lehrte DE
17.01.2025 20.01.2025

FRACHTPREIS		FAHRZEUG	BEMERKUNG
Fracht	450,00 €	Name	WPR 3695
Maut	0,00 €	Fahrzeugtyp	
Nebenkosten	0,00 €	Kennzeichen	
		Kennzeichen 2	
Summe	450,00 €		

Hinweise & Bedingungen

Statusmeldungen und Ablieferbelege

ACHTUNG! Zu jeder Direct Load-Tour ist die Rückmeldung aller Ablieferstatus sowie die digitale Übermittlung der Abliefer- und Palettentauschbelege zu allen Sendungen unmittelbar nach Zustellung, spätestens aber am nächsten Werktag, verpflichtend und fester Bestandteil des Ladeauftrages. Die Rückmeldung hat zu allen Sendungen auf der Tour zu erfolgen! Bei Nichtbeachtung behalten wir uns vor, pro nicht gemeldetem Status 25,00 € zu erheben. Die Eingabe von Statusmeldungen und der Upload von Ablieferbelegen erfolgen ausschließlich über die mobile Webseite unseres Direct Load Portals unter folgendem Link:

[HELLMANN DIRECT LOAD PORTAL →](#)<https://api.live.zekju.io/tac/hwl-prod/api?tid=7ywtXdkHEN90YnwbuSoSOG84tCPISaZeTLOWAqbf%2F43Vluj53B5EpiWihDpdcrDlOMF189J4g%2FmEcTunrJlVIsYz2clDKNVnc83l72JY%3D>

Zahlungsmodalitäten

Wir arbeiten ausschließlich im Gutschriftsverfahren. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Gutschriftserstellung, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Die Erstellung der Frachtgutschrift erfolgt nur nach Einreichung aller Abliefer- und Palettentauschbelege. Sollten Sie eine Frachtrechnung erstellen, wird diese nicht akzeptiert und nicht gebucht. Sollten Sie Fragen zu einer fehlenden Gutschrift haben, wenden sie sich bitte an den Ansprechpartner aus diesem Ladeauftrag; haben sie bereits eine Gutschrift erhalten und haben Fragen zur Zahlung, wenden sie sich bitte mit der Belegnummer an fso@hellmann.com.

Transportdurchführung

Falls Lade-/Entladetermine, nicht gehalten werden können, oder Unregelmäßigkeiten zum Auftrag auftreten, sind wir sofort telefonisch zu verständigen. Wir sind berechtigt, den Transportauftrag bis spätestens 24 Stunden vor Ladebeginn kostenlos zu stornieren. Wird dem Inhalt dieses Frachtauftrages nicht schriftlich oder per Fax innerhalb einer Stunde nach Zugang dieses Schreibens widersprochen, kommt der Frachtvertrag unwiderruflich zustande.

Verfahren bei tauschpflichtigen Lademitteln

Wesentlicher Bestandteil dieses Transportauftrages ist das Tauschverfahren von Lademitteln (DB-Europaletten und DB-Gitterboxen) an den Lade- und Entladestellen:

1. Tauschpflichtige Lademittel werden generell an Sie belastet; entlasten können sie sich durch Einreichung der entsprechenden Tauschbelege.
2. Sie müssen sich einen Lademitteltausch beim Versender und beim Empfänger (zwei Tauschvorgänge), auch bei Nicht-Tausch, schriftlich bestätigen zu lassen.
3. Lademittelrückführung ist ein unabdingbarer Bestandteil des Transportauftrages und hat frachtfrei zu erfolgen.
4. Wir berechnen für jede nicht zurückgeführte DB-Europalette 9,00 € und pro DB-Gitterbox 120,00 € netto zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 25,00 € je Rechnung.

Tourverlauf

Stopp	Lademittel	Ladung	Datum
① Beladestelle Roland Mills West GmbH Am Stadthafen 22 - Recklinghausen 45663 DE	63 Colli	24,000 kg, 13.6 LDM, 0 m ³	17.01.2025 07:00 - 16:00
② Entladestelle Aldi SE & Co. KG Gewerbestraße 3 - 9 - Lehrte 31275 DE	63 Colli	24,000 kg, 13.6 LDM, 0 m ³	20.01.2025 07:30 - 07:30

Teilstrecke 3007727914911

VERSENDERREFERENZ		EMPFÄNGERREFERENZ		BESONDERHEITEN			
①	BELADESTELLE LADENUMMER 3500358540	Roland Mills West GmbH Am Stadthafen 22 - Recklinghausen 45663 DE					
							17.01.2025 07:00 - 16:00
②	ENTLADESTELLE ANLIEFER-ID 000777140	Aldi SE & Co. KG Gewerbestraße 3 - 9 - Lehrte 31275 DE					
							20.01.2025 07:30 - 07:30
Zeichen & Nummer	Wareninhalt	Lademittel	Zusätzl. Lademittel	Gewicht	Lademeter	Volumen	Maße
	WARE	63 Einwegpalette		24000 kg	13.6		
				24000 kg	13.6		

Allgemeine Geschäftsbedingungen Landtransport 1/3

1. Beauftragung

Mit der Annahme des Ihnen erteilten Frachtauftrags akzeptieren Sie die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese finden hinsichtlich dieses sowie sämtlicher weiterer Ihnen von der Hellmann Worldwide Logistics Germany GmbH & Co. KG und der Hellmann Worldwide Logistics Karlsdorf GmbH, oder einem mit einer dieser Unternehmungen nach den §§ 15 ff. AktG verbundenem Unternehmen (nachfolgend Hellmann oder Unternehmensgruppe Hellmann), erteilter Frachtaufträge Anwendung.

2. Gutschriftsverfahren

Die einzelnen Unternehmen der Unternehmensgruppe Hellmann arbeiten mit Ihnen ausschließlich im Gutschriftsverfahren. Die Erstellung der Frachtgutschrift erfolgt nur nach Einreichung aller Abliefer- und Packmitteltauschbelege. Sollten Sie eine Frachtrechnung erstellen, wird diese nicht akzeptiert und nicht gebucht. Das Zahlungsziel beträgt, wenn nicht schriftlich abweichend vereinbart, 30 Tage nach Gutschriftserstellung. Wir behalten uns das Recht vor, Zahlungen innerhalb von 10 Tagen abzüglich 3% Skonto vom Rechnungsbetrag zu leisten.

3. Statusrückmeldung

ACHTUNG! Zu jeder Direct Load-Tour ist die Rückmeldung aller Ablieferstatus sowie die digitale Übermittlung der Abliefer- und Palettentauschbelege zu allen Sendungen unmittelbar nach Zustellung, spätestens aber am nächsten Werktag, verpflichtend und fester Bestandteil des Ladeauftrages. Die Rückmeldung hat zu allen Sendungen auf der Tour zu erfolgen! Bei Nichtbeachtung behalten wir uns vor, pro nicht gemeldetem Status 25,00 € zu erheben. Die Eingabe von Statusmeldungen und der Upload von Ablieferbelegen erfolgen ausschließlich über die mobile Webseite unseres Direct Load Portals unter den Link auf Seite 1.

4. Packmitteltausch

Bestandteil dieses Transportauftrages ist das Tauschverfahren von Lademitteln (DB-Europaletten und DB-Gitterboxen) an Lade- und Entladestelle. Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass tauschpflichtige Lademittel generell an Sie belastet werden und sie entlasten sich durch Einreichung der Belege über den Tausch. Ebenfalls ist die Lademittelrückführung unabdingbarer Bestandteil des Transportauftrages und hat frachtfrei zu erfolgen. Sie können Lademittelschulden kostenfrei am Lager der auftraggebenden Niederlassung (sofern ein Speditionslager vorhanden ist) oder deren Kunden bei vorheriger Absprache ausgleichen. Werden DB-Europaletten oder DB-Gitterboxen, nach ausdrücklicher Zustimmung der beauftragenden Niederlassung, bei einem anderen Hellmann Haus oder NG Network Partner oder einem PAKI/DPL Depot entladen, behalten wir uns vor, Rückführgebühren in Höhe von 1,20 € pro DB-Europalette und 5,00 € pro DB-Gitterbox zu berechnen. Sollten keine anders lautenden individuellen Vereinbarungen bestehen, berechnen wir Ihnen für jede nicht zurückgeführte DB-Europalette 9,00 € und pro DB-Gitterbox 120,00 € netto zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 25,00 €.

Daher ist es unabdingbar, dass Sie sich den Packmitteltausch sowohl beim Versender als auch beim Empfänger (zwei Tauschvorgänge), auch bei Nicht-Tausch, schriftlich bestätigen lassen und uns diese Bestätigungen bis spätestens zum 5. Kalendertag des Folgemonats einreichen. Zudem ist zu beachten, dass ein Guthaben an Lademitteln grundsätzlich nur körperlich abgeholt werden kann. Einen finanziellen Ausgleich können wir nicht gewähren.

5. Ladungssicherung und Umladeverbot

Ladungssicherung entsprechend den Erfordernissen des Gutes durch Sie und stückzahlmäßige Übernahme gelten als vereinbart. Kofferaufbauten sind mit Riegel- und Schließsystemen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu sichern. Umladungen sowie die Weitergabe des erteilten Transportvertrages an Dritte sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

6. Gefahrgut

Bei Gefahrgutverladung gilt als vereinbart, dass das eingesetzte Fahrzeug mit der vorgeschriebenen Ausrüstung gemäß GGVSE ausgestattet und der Fahrzeugführer im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung ist. Dies gilt im Besonderen für das Vorhandensein der vollständigen Standard-Sicherheitsausrüstung für Fahrer. Malusgebühren unserer Kunden und Empfänger, welche aus nicht vollständiger Sicherheitsausrüstung resultieren, werden wir an Sie weiterbelasten.

7. Schäden und Unfälle

Hat der Empfänger bei der Zustellung Fehlmengen oder Beschädigungen vermerkt, so sind wir sofort über den Sachverhalt zu informieren. Jeder Diebstahl, Raub oder Verkehrsunfall, der mit einem Schaden an der Ladung oder einer Person verbunden ist, muss der zuständigen Polizeidienststelle und Ihrem Versicherer unverzüglich bekannt gegeben werden. Jeder Schaden, der voraussichtlich den Betrag von EUR 5.000,00 übersteigt, muss unverzüglich dem von Hellmann oder dem vom Versicherer benannten Havariekommissar gemeldet werden. Seine Weisungen sind zu befolgen.

8. Haftung und Versicherung

Für die Beförderung gelten, soweit nichts anderes individuell für einen Transport vereinbart wurde, die Bestimmungen des HGB, im grenzüberschreitenden Transport die CMR. Ergänzend dazu gilt als vereinbart, dass folgende Standzeiten an Be- und Entladestellen berechnungsfrei bleiben: 3 Stunden je Komplettladung und 2 Stunden je Teilladung. Sie sichern uns zu, dass gemäß §7a des GüKG eine ausreichende Verkehrshaftungsversicherung besteht und eine Bestätigung im Fahrzeug mitgeführt wird. Diese Versicherung muss über eine haftungsauffüllende Deckung bis zu 40 SZR/Kg verfügen. Haftet die Hellmann Firmengruppe gegenüber seinem Kunden mit bis zu 40 SZR/Kg, beschränkt sich Ihre Haftung uns gegenüber auf den Betrag, mit dem wir gegenüber unserem Kunden haften. Dies gilt nicht für CMR-Verkehre sowie für Kabotageverkehre in Staaten außerhalb der Bundesrepublik, die ein gesetzlich zwingendes, von dieser Bestimmung abweichendes Haftungsregime vorsehen. Wird Hellmann von seinem Auftraggeber für einen Schaden, der in Ihrem Verantwortungsbereich liegt, gerichtlich zur Verantwortung gezogen, sind wir berechtigt, Ihnen in diesem Verfahren den Streit zu verkünden. Sie verpflichten sich, im Falle einer Streitverkündung in den bezeichneten Fällen dem Rechtsstreit auf unserer Seite beizutreten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Landtransport 2/3

9. Pflichten des Frachtführers/Fahrers

- Sie verpflichten sich Ihr Fahrpersonal zur Befolgung, der jedem Ladeauftrag als Anlage beigefügten "Fahrerinstruktionen", anzuhalten.
- Eine Beauftragung Dritter zur Durchführung dieses Auftrages oder Teile hiervon ist ohne unsere Einwilligung in Textform nicht zulässig. Setzen Sie weitere Frachtführer ein, haben Sie diese in gleicher Weise zu verpflichten, eine Kopie der Fahrerinstruktionen deren Fahrpersonal auszuhändigen und dieses zur Befolgung der darin enthaltenen Anweisungen anzuhalten. Die Fahrerinstruktionen sind auf Wunsch auch in anderen Sprachen als Deutsch erhältlich. Sie haben Ihren Transport und Umschlag stets mit technisch einwandfreiem Equipment und unter Einhaltung der terminlichen Vorgaben im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, durchzuführen.
- Alle geltenden gesetzlichen Vorschriften, Regelungen und Anforderungen sind zu beachten.
- Zuverlässiges, vertrauenswürdigen und fachlich geschultes Fahrpersonal und Lagerpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis ist einzusetzen (z.B. Fahrerlaubnis, Staplerschein, Ladungssicherungsschulung, ADR-Bescheinigung etc.). Die Anforderungen aus dem im September 2014 wirksam gewordenen Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BkrFQG) sind zwingend umzusetzen und einzuhalten.
- Allen operativen Mitarbeitern und dem Fahrpersonal sind alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt.
- Alle Transportdaten und Sicherheitsinformationen (z. B. CMR, Unfallmerkbblätter, Kundenvorgaben, ADR-Dokumente) sind an die an der Beförderung beteiligten Partner weiterzugeben.
- Das Fahrpersonal hat sich mit dem Inhalt der schriftlichen Weisung und ADR-Dokumentation vertraut zu machen und diese im Fahrzeug mitzuführen.
- Die Einhaltung der Arbeits- und Lenkzeiten, Fehlverhalten des Fahrpersonals und getroffene disziplinarische Maßnahmen müssen aufgezeichnet werden.
- Alle Ihnen übermittelten betrieblichen- und auftragsbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.
- Das Fahrpersonal muss während der Dauer der Beförderung durch Mobiltelefone erreichbar sein.

10. Mindestlohngesetz

Am 1. Januar 2015 ist in Deutschland das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft getreten. Dies gilt für alle verrichteten Tätigkeiten im Inland und damit auch für jede Transportdienstleistung. Sie verpflichten sich, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 einzuhalten sowie uns auf Aufforderung Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte und durch ihre Mitarbeiter abgeleitete Arbeitsstunden vorzulegen. Die Vorschriften des BDSG sowie ggfs. weiterer anwendbarer Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt. Mit der Annahme des Ladeauftrags bestätigen Sie, uns von sämtlichen aus einer Verletzung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes resultierenden Ansprüchen auf Lohnnachzahlung, auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, von Bußgeldzahlungen sowie entsprechenden Schadensersatzansprüchen Dritter (z.B. unseren Kunden, die aufgrund Ihrer Pflichtverletzung in Anspruch genommen wurden) im Innenverhältnis auf erstes Anfordern freizustellen. Der Freistellungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem wir von Dritten wegen Verletzung des Mindestlohngesetzes in Anspruch genommen werden.

11. Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

Im Hinblick auf die Vorschriften des am 7. September 2001 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBillBG), den damit verbundenen Kontrollpflichten des Auftraggebers sowie der Bußgeldandrohung für Frachtführer und Auftraggeber bis zu EUR 250.000,00 sichern Sie uns mit der Übernahme des Frachtvertrages verbindlich zu:

- Über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach den §§ 3 und 6 GÜKG (Erlaubnis, Euro-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) zu verfügen.
- Fahrpersonal aus Drittstaaten nur dann einzusetzen, wenn dieses im Besitz einer im Staat Ihres Unternehmenssitzes vorgeschriebenen Arbeitsgenehmigung ist sowie dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach §7b Abs. 1 Satz 2 GÜKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.
- Für den Fall der Transportdurchführung ohne eigene Fahrzeuge und eigenes Fahrpersonal nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des §7b GÜKG zuverlässig erfüllen sowie die Einhaltung dieser Vorschrift durch die ausführenden Frachtführer zu kontrollieren. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für ausführende Frachtführer und deren Erfüllungsgehilfen.

12. Sicherheit in der Lieferkette/Antiterrorismus

- Bei dem für die Auftragsabwicklung eingesetzten Personal des Unternehmers handelt es sich um zuverlässige Mitarbeiter. Es ist sichergestellt, dass diese Personen nicht auf einer der Antiterrorlisten der Vereinten Nationen sowie der Europäischen Union gelistet sind.
- Während der Lagerung, Verladung und Beförderung ist sichergestellt, dass die zur Verfügung gestellten Waren bzw. Ladeeinheiten vor fremden Zugriff geschützt sind.
- Bei festgestellten Eingriffen in die Transportkette ist sichergestellt, dass der zuständige Sachbearbeiter/in von Hellmann Worldwide Logistics davon unverzüglich telefonisch und schriftlich in Kenntnis gesetzt wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Landtransport 3/3

13. Weitere Bedingungen

Falls Lade- und/oder Entladetermine, gleich aus welchen Gründen, nicht gehalten werden können, oder sonstige Unregelmäßigkeiten zum Auftrag auftreten, sind wir sofort zu verständigen. Wir sind berechtigt, den Transportauftrag bis spätestens 24 Stunden vor Ladebeginn kostenlos zu stornieren. Wird dem Inhalt dieses Frachtauftrages nicht schriftlich innerhalb einer Stunde nach Zugang des Ladeauftrages widersprochen, kommt der Frachtvertrag unwiderruflich zustande. Sie verpflichten sich, bei Durchführung des Ladeauftrags und für die Dauer von sechs Monaten nach dessen Abwicklung und Beendigung unsere Kunden, bei denen Sie durch uns eingesetzt wurden, nicht abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannte Verpflichtung haben Sie uns eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 zu zahlen. Zusätzlich haben wir im Falle eines Verstoßes das Recht, gegebenenfalls bereits erteilte Ladeaufträge fristlos zu widerrufen. Wir sind berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Vertragsbestimmungen, der auf die Ausführung dieses Auftrages anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie der anliegenden Fahreranweisungen durch unregelmäßige, mit angemessener Frist angekündigte Audits zu überprüfen. Zu diesem Zweck haben Sie uns oder den von uns mit der Durchführung des Audits beauftragten Dritten Zugang zu Ihren Betriebsstätten, Büros und Fahrzeugen zu gewähren. Ferner ist den mit der Auditierung beauftragten Personen Zugang zu sämtlichen Dokumenten und Daten zu gewähren, die für die Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Ihre Mitarbeiter stehen im Rahmen des Audits für Auskünfte zur Verfügung. Sofern wir mit einzelnen unserer Kunden Auditierungsrechte vereinbart haben, die sich auf unsere Erfüllungsgehilfen erstrecken, gelten die vorstehenden Bestimmungen für die Durchführung von Kundenaudits entsprechend.

Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist deutsches Recht anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt Osnabrück als vereinbart, soweit dieser Gerichtsstandsvereinbarung nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Transport von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Produkte der Lebens-/Futtermittelindustrie (HACCP & IFS)

- Es darf keine weitere Ladung aufgenommen werden, von der eine Beeinträchtigung für Lebensmittel zu erwarten ist (z.B. Gefahrgut, aber auch stark riechende Güter). Bitte kontaktieren Sie bei Unsicherheit unsere Dispositionsabteilung. Laderaum und Fahrzeugchassis müssen frei von Resten aus vorangegangenen Ladungen sein. Die Ladefläche ist vor der Beladung einer Kontrolle zu unterziehen, Verunreinigungen müssen beseitigt werden.
- Laderäume und Abdeckplanen müssen sauber und geruchsneutral sein, damit eine Beeinträchtigung nachfolgend geladener Lebensmittel ausgeschlossen werden kann.
- Kundenspezifische Verhaltensrichtlinien und Anforderungen sind strikt zu beachten.
- Güterschäden, auch beschädigte Verpackungen, sind umgehend zu melden.
- Vorsichtsmaßnahmen bei gleichzeitigem Transport von Gefahrgut (Getrennhaltegebot der Ziff.7.5.4 ADR) sind einzuhalten. Dieses muss Gegenstand der regelmäßigen Unterweisungen Ihres Fahrpersonals sein.
- Einer Verschmutzung durch Schmutz und Regenwasser ist vorzubeugen.
- Beladene Fahrzeuge müssen verschlossen gehalten werden.
- Im Fall von temperaturgeführten Transporten werden die Vorgaben jederzeit eingehalten und die Geräte zur Messung & Aufzeichnung von Temperaturdaten sind nachweislich geprüft.
- Bei Abweichungen von geplanten Abhol- und Anlieferzeitfenstern wird Hellmann unmittelbar informiert.

Transport von Abfällen

- Bei Transport von ungefährlichen Abfällen ist einmalig die Anzeige nach § 53 KrWG erforderlich.
- Bei Transport von gefährlichen Abfällen ist eine Beförderungserlaubnis und die Teilnahme am digitalen Nachweisverfahren vorgeschrieben.
- Das Fahrzeug muss in jedem Fall mit einem A-Schild gekennzeichnet werden.

⚠️ Sofern ein Auftrag nach unserer expliziten Zustimmung an weitere Unterauftragnehmer weitergegeben wird, stellen Sie sicher, dass alle Anforderungen aus diesem Dokument auch von diesen erfüllt werden.

Fahreranweisung für den Straßengüterverkehr

Was Sie vor Fahrtantritt beachten müssen:

- Überprüfen Sie Fahrzeug und Ladung bei Fahrtbeginn und nach jedem Aufenthalt.
- Notieren Sie sich vorab wichtige Rufnummern und Kontaktstellen z. B. Polizei, Verbände, deutsche Konsulate.

Was Sie während der Fahrt beachten müssen:

- Stellen Sie Ihr Fahrzeug, auch wenn es abgeschlossen ist, nur so selten und so kurz wie möglich unbeaufsichtigt ab. Wenn Sie zu zweit fahren, sollte ein Fahrer beim Fahrzeug bleiben.
- Suchen Sie bewachte Parkplätze auf, vor allem in Regionen, in denen die Diebstahlsgefahr bekanntermaßen höher ist.
- Nehmen Sie keine Anhalter oder Anhalterinnen mit und lassen Sie sich nicht in Rasthäusern, an Grenzposten oder sonst über Ladung, Fahrstrecke, Bestimmungsort oder ähnliches aushorchen! Die Polizei stellt immer wieder fest, dass Ladungen und Fahrtrouten in professioneller Manier "ausspioniert" werden. Der Diebstahl erfolgt dann ganz gezielt.
- Fahren Sie daher nach Möglichkeit auch nicht immer dieselbe Strecke, essen Sie nicht immer im selben Lokal und parken Sie nicht immer an derselben Stelle oder auf demselben Parkplatz.
- Wenn Sie überfallen werden sollten, bewahren Sie unbedingt Ruhe und provozieren Sie die Täter nicht.

Was Sie bei Ablieferung beachten müssen:

Prüfen Sie die Berechtigung zur Entgegennahme der Ware! Seien Sie vorsichtig, wenn Dritte Ihnen gegenüber behaupten, Sie seien vom Empfänger mit der Entgegennahme der Ladung beauftragt worden oder die Ware an einem anderen als dem vereinbarten Ort abgeliefert werden soll. Nehmen Sie in solchen Fällen mit Ihrem Auftraggeber (Arbeitgeber) oder einem Ihnen persönlich bekannten Ansprechpartner beim Empfänger Kontakt auf.

Was Sie jederzeit unbedingt beachten müssen:

- Schließen Sie Ihren LKW immer ab und betätigen Sie immer die Diebstahlsicherungen. Tun Sie das auch dann, wenn Sie nur "ganz kurz" halten, z. B. weil Sie Papiere aus einem Büro holen, aussteigen, um nach dem Weg zu fragen oder eine kurze Pause einlegen. Ein LKW kann innerhalb von Minuten gestohlen werden.
- Lassen Sie nie und unter keinen Umständen die Fahrzeugpapiere, Führerschein, Frachtbrief, Ladelisten oder Zolldokumente im Fahrerhaus zurück.
- Falls Sie Opfer einer Straftat werden sollten, erstatten Sie sofort bei der nächsten Polizeidienststelle Strafanzeige und informieren Sie unverzüglich telefonisch Ihren Arbeitgeber oder Ihren Auftraggeber. Verständigen Sie die Polizei auch dann, wenn Sie verdächtige Wahrnehmungen machen, die auf einen möglicherweise geplanten oder in Vorbereitung befindlichen Diebstahl hindeuten.